

Antrag R4: Geschäftsordnung des 14. Landesparteitags

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	R - Anträge zu den Regularien und zur Arbeitsweise des Parteitags

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Der 14. Landesparteitag gibt sich folgende

2 Geschäftsordnung

3 1. Kommissionen

- 4 Der Landesparteitag wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen
- ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung eine Wahlkommission, ein
- Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission und eine Protokollkommission. Er
- bestätigt die Antragskommission. Die Kommissionen des Landesparteitages haben
- 8 jederzeit Rederecht. Für die Wahl der Kommissionsmitglieder reicht eine einfache
- 9 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10 2. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan

- Der Landesparteitag beschließt eine Geschäftsordnung, eine Tagesordnung und einen
- 12 Zeitplan.

13 3. Tagungspräsidium

- Das Tagungspräsidium hat die Aufgabe, den Landesparteitag auf Grundlage der
- beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu kann das Präsidium jederzeit zu
- Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge zum Verfahren unterbreiten. Das
- 17 Tagungspräsidium hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Eingangs der
- Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort zu erteilen, die Einhaltung der
- 19 Redezeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sich Redebeiträge auf das
- 20 aufgerufene Thema beziehen.

21 4. Frauenplenum

Jede Parteitagsitzung hält im Rahmen der Tagesordnung ein Frauenplenum ab. Ein



- Frauenplenum darf überdies jederzeit von jeder einzelnen weiblichen Delegierten
- beantragt werden. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Frauen
- zustimmt, muss ein den Landesparteitag unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt
- werden. Die Abstimmung darüber erfolgt nach einer Für- und einer Widerrede. Über
- 27 einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst
- 28 nach erneuter Beratung des gesamten Landesparteitages abschließend entschieden
- 29 werden.

30 5. Beschlussfähigkeit

- Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten
- Delegierten teilnehmen. Sie bleibt beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der
- bei der Mandatsprüfung festgestellten Delegierten anwesend ist. Die
- 34 Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

35 6. Beschlussfassung

- 36 Sofern die Bundessatzung, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung es nicht
- anders regeln, werden Beschlüsse grundsätzlich offen und mit einfacher Mehrheit der
- abgegebenen Stimmen gefasst. Es zählen nur abgegebene Ja- und Nein-Stimmen;
- 39 Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt, werden jedoch protokolliert. Bei
- 40 Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Das Tagungspräsidium setzt zur
- 41 Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler ein, die tätig werden, wenn kein
- eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

43 7. Stimm- und Rederecht

- 44 Stimm- und Rederecht sind in den Satzungen und Ordnungen der Partei geregelt. Gästen
- 45 kann das Rederecht erteilt werden.

8. Wortmeldungen und Redezeit

- Wortmeldungen zur Diskussion sind schriftlich beim Tagungspräsidium unter Angabe des
- Tagesordnungspunktes, des Namens und des Kreisverbandes, einzureichen. In der
- 49 Antragsberatung und bei der Befragung von Kandidatinnen und Kandidaten kann auf
- schriftliche Wortmeldungen verzichtet werden. Die Redezeit ist auf drei Minuten
- begrenzt, in der Antragsberatung und bei den Wahlen kann auf Beschluss des
- 52 Parteitages von dieser Regelung abgewichen werden. Das Wort wird bei strafrechtlich
- relevantem Inhalt, wie Beleidigungen, Verleumdung, etc. entzogen. Dies gilt auch bei



- 54 Selbst- und/oder Fremdgefährdung. Delegierte können nach Abschluss von Debatten und
- 55 Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung
- 56 anzumelden.
- 57 Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

58 9. Antragskommission

- 59 Die Antragskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine Antragsbehandlung auf
- dem Parteitag vorliegen. Die Antragskommission kann Änderungsanträge mit
- ausschließlich redaktionellem Charakter zur Nichtbefassung im Plenum vorschlagen. Die
- 62 Antragskommission hat die Aufgabe, hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und
- 63 Änderungsanträgen den Antragsstellern und Antragstellerinnen und dem Plenum
- 64 Empfehlungen zu geben. Die Reihenfolge, in der Änderungsanträge behandelt werden,
- wird von der Antragskommission festgelegt und dem Plenum erläutert. Die
- 66 Antragskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären. Unzulässig sind
- insbesondere Anträge, die die formalen Voraussetzungen der Bundessatzung oder dieser
- 68 Geschäftsordnung nicht erfüllen. Die Antragskommission hat das Tagungspräsidium des
- 69 Parteitages unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn eine ordentliche Antragsbehandlung
- im vorgesehenen Zeitrahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird.

71 10. Anträge

- Alle Anträge werden durch die Antragskommission nach entsprechender Beratung zur
- Abstimmung gestellt. Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag
- mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst abgestimmt. Dazu
- unterbreitet die Antragskommission einen Vorschlag zum Abstimmungsverfahren.

76 11. Antragsfristen

- 77 Die Antragsfristen zum Landesparteitag betragen für:
- 78 Leitanträge und Programmentwürfe: 8 Wochen
- 79 Ordentliche Anträge: 6 Wochen
- 80 Änderungsanträge: 2 Wochen
- Dringlichkeitsanträge: Einreichung bis 12:00 nach Beginn der Parteitagssitzung
- 12. Initiativanträge Eingang bis 12:00 Uhr nach Eröffnung der
- 83 Parteitagssitzung.



Initiativanträge können von Delegierten und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit beratender Stimme gestellt werden. Diese bedürfen der Unterschrift von 19 Delegierten und müssen bis 12:00 Uhr nach Eröffnung der Parteitagssitzung (bei mehrtägigen Parteitagen am ersten Tag) beim Tagungspräsidium eingegangen sein. Initiativanträge sind nur zulässig, wenn der Gegenstand des Antrags eine fristgerechte Antragsstellung nicht zulässt (z. B. wegen hoher Aktualität). Ob dies zutrifft, entscheidet die Antragskommission.

91 13. Änderungsanträge

Änderungsanträge, die spätestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitags eingegangenen sind, werden vorrangig behandelt. Über die Behandlung von später eingegangenen 93 Änderungsanträgen entscheidet die Antragsberatungskommission. Alle Änderungsanträge 94 müssen schriftlich eingereicht werden und werden vor den entsprechenden Anträgen 95 abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Antragsteller/in des zu ändernden 96 Antrags einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die 97 Antragsteller/innen den Antrag zurückziehen. Bei einer Übernahme eines Antrags in 98 geänderter Fassung besteht ein Widerspruchsrecht in angemessener Frist der 99 betroffenen Änderungsantragsteller/innen. Näheres regelt die Antragskommission.

101 14. Anträge zur Geschäftsordnung

102 Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf des Parteitages. Dazu gehören
103 insbesondere Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan, zum Antrags- und
104 Beratungsverfahren, zur Gewährung von Rederechten, zur Vertagung oder Streichung
105 eines Tagesordnungspunktes, zur Beendigung oder zur Wiederaufnahme der Debatte bzw.
106 zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste. Anträge zur Geschäftsordnung
107 sind mündlich zu stellen und werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner
108 sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft. Anträge zur Geschäftsordnung können
109 nur von Delegierten des Parteitages, Delegierten und Teilnehmer/innen mit beratender
110 Stimme (§ 16 Abs. 12 Bundessatzung) und Mitgliedern von Arbeitsgremien des
111 Parteitages gestellt werden. Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen
112 der Redeliste können nur von antragsberechtigten Personen gestellt werden, die zu
113 diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor der Abstimmung sind
114 jeweils eine Gegen- und eine Fürrede zuzulassen.

115 15. Rückholanträge



- Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach
- 117 Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines
- 118 Bekanntwerdens zu stellen.
- Anträge auf Wiederholung (Rückholung) können nur von Delegierten des Parteitages,
- Delegierten und Teilnehmer/inne/n mit beratender Stimme (§ 16 Abs. 12 Bundessatzung)
- und Mitgliedern von Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden. Die
- 122 Beschlussfassung erfolgt unmittelbar nach Gegen- und Fürrede.

123 16. Wahlen

124 Die Durchführung von Wahlen wird durch die Bundeswahlordnung geregelt.

125 17. Protokoll

- 126 Vom Landesparteitag wird von der Protokollkommission ein Protokoll erstellt und von
- den beteiligten Gremien (Tagungspräsidium, Wahlkommission, Antragskommission)
- autorisiert. Beschlüsse des Landesparteitages sind zu veröffentlichen.